

Änderungsantrag

der Fraktion der PDS

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksachen 14/4595, 14/5146 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögens- gesetz – AVmG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 6a – Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen –
wird in § 1 Abs. 1 nach Nummer 3 die neue Nummer 3a eingefügt:

„3a. in welcher der Anbieter gleiche Leistungen für gleiche Beiträge zu-
sichert;“.

Berlin, den 24. Januar 2001

Roland Claus und Fraktion

Begründung

Die überwiegende Mehrzahl der bestehenden privaten Altersvorsorgeprodukte diskriminiert Frauen aufgrund ihrer längeren Lebenserwartung. Entweder haben sie für die gleiche monatliche Rentenzahlung wie Männer einen höheren Beitrag zu zahlen oder sie erhalten für den gleichen Beitrag eine niedrigere Leistung. Die Differenz macht zwischen 10 bis 20 % der Beiträge/Leistungen aus.

Der Staat kann und muss seine Förderung davon abhängig machen, dass die Förderung nur auf Verträge mit egalitären Konditionen erfolgt. Wenn denn für bestimmte Gruppen von Männern ein reiner Männer-Tarif günstiger sein sollte als ein UniSex-Tarif, könnten sie diesen unter Verzicht auf die staatliche Förderung dennoch abschließen. Da bei dieser Regelung möglicherweise eine Aushöhung der UniSex-Tarife stattfinden konnte (zu geringe Beteiligung der besseren Risiken „Männer“), wäre als Alternative die Aufstockung der Zulage für Frauen möglicherweise sinnvoller. Sie wäre um gut 15 % aufzustocken, um die

Unterschiede zwischen Männer-/Frauen-Tarifen bei der staatlichen Förderung auszugleichen.

Notwendig sind solche auf Gleichstellung zielende Bedingungen/Regelungen auch, weil andernfalls eine doppelte Diskriminierung von Frauen eintreten würde – Frauen haben die schlechteren Tarife in der Privatversicherung und zugleich den geringeren Verdienst. Der Durchschnittsverdienst der Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung liegt nach Auskunft der BfA bei etwa 75 bis 80 % des Durchschnittsverdienstes aller Versicherten (Männer und Frauen).

Die Aufnahme des Grundsatzes „Gleiche Leistungen für gleiche Beiträge“ in den Kriterienkatalog für die steuerliche Förderung ist im Sinne von Artikel 3 Abs. 2 GG geboten, da andernfalls ein Verstoß gegen das Diskriminierungsgebot und Förderungsgebot (Gleichberechtigung von Mann und Frau) vorliegen würde, wenn die geschlechtsspezifischen Differenzierungen des Beitrag-Leistung-Verhältnisses staatlich gefördert würden.

Ohne die Änderung entstünde zudem die erhebliche Gefahr der Benachteiligung der betrieblichen Alterssicherung, da diese der Gleichbehandlungsrichtlinie 96/87/EG über die Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit unterliegt.